



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zu dem Diskussionsentwurf
des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

Berlin, 04.02.2025

Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 225 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele der ratsuchenden Frauen haben Kinder und sind im Falle einer Trennung auch mit Fragen zu Sorge und Umgang befasst. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Diskussionsentwurf. Erfahrungen aus der Praxis zeigen immer wieder auf, dass Partnerschaftsgewalt in vielen Fällen keine Berücksichtigung findet in Verfahren zu Sorge und Umgang. Dies gefährdet Frauen und ihre Kinder¹ und widerspricht den Vorgaben der Istanbul-Konvention. Eine Überprüfung des Umsetzungsstandes ergab 2022 gravierende Mängel und dringenden Handlungsbedarf². Der bff hat 2024 zu den Eckpunkten für eine Reform des Kindschaftsrechts und zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familienrechtlichen Verfahren bereits Stellung bezogen³. Der nun vorliegende Gesetzentwurf greift noch fehlende zentrale Teile der Eckpunkte auf. Nachfolgend wird auf einige Punkte näher eingegangen, die das Thema geschlechtsbezogene Gewalt betreffen.

¹ Eine aktuelle Fallsammlung ist z.B. veröffentlicht in Hammer (2024), <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/die-studie/>

² <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html>

³ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme-zu-den-eckpunkten-des-bundesministeriums-der-justiz-f%C3%BCr-eine-reform-des-kindschaftsrechts.html> ; <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-des-schutzes-von-gewaltbetroffenen-personen.html>

Kindeswohl (§ 1626 BGB)

Der bff begrüßt ausdrücklich, dass in § 1626 eine Definition des Begriffs Kindeswohl bzw. der relevanten Umstände für die Ermittlung des Wohls eines Kindes erfolgt. Nr. 4 benennt den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit des Kindes, was den Schutz vor Gewalt und dem Aufwachsen in einem gewaltgeprägten Lebensumfeld umfasst. Bei den zu ermittelnden Umständen ist unter Nr. 5 außerdem konkret auch der Schutz des Kindes vor dem Miterleben von Gewalt gegen Bezugspersonen benannt. Dies greift die in vielen Studien und Praxiserfahrungen belegte Erkenntnis auf, dass nicht nur direkte Gewalt gegen das Kind, sondern auch das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern und das Aufwachsen in einem gewaltgeprägten Lebensumfeld eine Gefährdung für das Kindeswohl sind. Die besonderen Bedarfe an Schutz und Unterstützung, die sich für Kinder aus dem (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt ergeben, sind in Nr. 11 erfasst.

Entscheidungen zur Übertragung der Sorge (§ 1634 BGB)

Der bff begrüßt die hier erfolgte Klarstellung, dass bei Partnerschaftsgewalt die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt.

In der Praxis muss jedoch sichergestellt werden, dass umfassend ermittelt wird, ob Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes vorliegt. Dies darf nicht davon abhängen, ob die gewaltbetroffene Person einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz gestellt hat. Viele Betroffene fliehen aus einer akut gefährlichen Situation zu Freund*innen oder ins Frauenhaus ohne einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen. Für viele steht in dieser Situation der Schutz für Leib und Leben an erster Stelle und es gibt weder Zeit noch Kapazitäten für behördliche Anträge. Zudem ist bekanntermaßen bei Gewalt im sozialen Nahraum die Schwelle sehr hoch, Polizei und/oder Justiz einzuschalten. So zeigt z.B. die bundesweite Statistik der Frauenhauskoordinierung e.V., dass nur 10 % der Frauen vor oder während eines Frauenhausaufenthaltes einen Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz stellen⁴. Auch fehlt es häufig an rechtlicher Beratung.

⁴ <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/fhk-bewohner-innenstatistik/>

Wohilverhaltenspflicht bei der Ausübung von Umgang (§ 1678 BGB)

Die Wohilverhaltenspflicht ist hier genauer definiert und als Ausnahme wird benannt, dass diese Pflichten nicht gelten, „wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.“ Zwar wird in der Gesetzesbegründung hierzu insbesondere auf häusliche Gewalt Bezug genommen. Es wäre aus Sicht des bff aber sinnvoll, diesen Bezug direkt in das Gesetz aufzunehmen.

Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt (§ 1680 BGB)

Dieser neu eingeführte Paragraf ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Gewaltschutz für Betroffene von Partnerschaftsgewalt. Der bff begrüßt, dass nach Absatz 2 der Umgangsausschluss auch für längere Zeit möglich ist bei Gefährdung des Kindeswohls. Aus der Praxis sind viele Fälle bekannt, in denen die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder über Monate, manchmal auch Jahre, andauert oder an kritischen Punkten des Trennungsprozesses wieder akut wird. Nach Absatz 3 sind die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs für kurze oder längere Zeit auch dann möglich, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Die hier ausdrücklich benannte Anerkennung des Rechts der gewaltbetroffenen Person auf Schutz vor Gewalt und Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit - unabhängig vom Kindeswohl - ist aus Sicht des bff ein großer Fortschritt.

Absatz 4 definiert Kriterien für eine Gefährdungseinschätzung. Diese Konkretisierung ist sinnvoll und entspricht Artikel 51 der Istanbul-Konvention. Die Umsetzung in der Praxis hängt aber davon ab, wie umfassend die Sachverhaltsaufklärung gelingt und ob Verfahrensbeteiligte in der Lage sind, häusliche Gewalt zu erkennen und zu verstehen.

Familienrichter*innen müssen befähigt werden, Anhaltspunkte und Dynamiken bei häuslicher Gewalt (insbesondere psychischer Gewalt und Stalking in (Ex-) Partnerschaften, aber auch bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zu erkennen und eine Gefährdungsanalyse vornehmen zu können.⁵

⁵ Zwar sieht das Gerichtsverfassungsgesetz seit 2022 vor, dass Familienrichter*innen „über belegbare

Der bff fordert seit langer Zeit verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen in Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt. Neben Richter*innen und Verfahrensbeiständen betrifft dies auch Jugendamtsmitarbeiter*innen, Sachverständige für familienrechtliche Gutachten und Personen, denen die Umgangspflegschaft nach § 1682 BGB übertragen wird.

Es muss sichergestellt werden, dass Fortbildungen wissenschaftlich fundiert sind und das Kindeswohl sowie der Gewaltschutz im Mittelpunkt stehen.

Pseudowissenschaftliche Konzepte wie die Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) müssen ausgeschlossen sein. Dies kann z.B. über verbindliche Curricula und Zertifizierungen sichergestellt werden.

Im GVG sollte eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter*innen bezüglich häuslicher und sexualisierter Gewalt verankert werden. Alternativ zu flächendeckenden Schulungen von Familienrichter*innen könnten Sonderzuständigkeiten zu häuslicher Gewalt bei den Familiengerichten geschaffen werden.

Familienrichter*innen benötigen mehr Zeit, um umfassend und systematisch ermitteln und ihren Amtsermittlungsgrundsatz ausüben zu können. Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass aufgrund mangelnder Ressourcen Ermittlungen anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Verfahrensbeistand*innen, überlassen werden. Für die Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes sind bundesweit einheitliche Leitfäden zur Aufklärung des Sachverhalts bei häuslicher Gewalt, für die Gefährdungsanalyse und Risikobewertung (in Anlehnung an vorhandene best practice-Modelle) erforderlich.

Bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung sollte der Umgang ausgeschlossen sein.

Es sollte außerdem in § 1680 BGB oder in § 1679 BGB eine Klarstellung eingefügt

Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern“ verfügen sollen (§ 22b GVG). Dies reicht jedoch nicht, um den o.g. Aufgaben gerecht zu werden.

werden, dass bei Partnerschaftsgewalt das Wechselmodell als Betreuungsmodell in der Regel ausgeschlossen ist und ein (begleiteter) Umgang nur dann sinnvoll ist, wenn der gewaltausübende Elternteil die volle Verantwortung für die Gewalt übernimmt, eine Gewaltverzichtserklärung abgibt sowie aktiv an einer Verhaltensänderung arbeitet, z.B. durch Teilnahme an Täterprogrammen. Außerdem ist eine verpflichtende Erhebung statistischer Daten erforderlich. Es braucht aussagefähige Statistiken zu Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen bei häuslicher Gewalt.

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Die Einfügung der Möglichkeit, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gerichtlich anzuordnen, wird grundsätzlich vom bff begrüßt.

Allerdings ist die Formulierung zu vage. Der bff fordert, dass bei Erlass von Gewaltschutzanordnungen zwingend eine Anordnung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs für den Täter bzw. gewaltausübende Personen erfolgen muss. Dies setzt voraus, dass es ein bundesweites Netz an qualitätsgesicherten und finanziell abgesicherten Angeboten gibt (entsprechend der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.⁶).

Für weitere Ausführungen zu diesem Punkt verweisen wir auf die Stellungnahme des bff im Dez. 2024 zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes.⁷

Der bff fordert, dass die gerichtlichen Anordnungen zur Teilnahme an Sozialen Trainingskursen/Maßnahmen der Täterarbeit nicht nur in Verfahren zum Gewaltschutzgesetz möglich sind, sondern dies auch im vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts verankert und in Verfahren zu Sorge und Umgang bzw. zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls regelhaft angewendet wird.

⁶ <https://www.bag-taeterarbeit.de/taeterarbeit/>

⁷ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/bff-stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-ersten-gesetzes-zur-%C3%A4nderung-des-gewaltschutzgesetzes.html>

Abschließende Bemerkung

Die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Reform des Kindschaftsrechts sind überfällig und wegweisend. Sie müssen schnellstmöglich von der neuen Regierung aufgegriffen und ins Gesetzgebungsverfahren gebracht werden. Jede weitere Verzögerung gefährdet das Leben gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder!

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin:**Claudia Igney**

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de